

Geschäftszeichen IV/51/512 Wei.	Datum 25.08.2017	Vorlage-Nr. XVIII-0190/2017
---	----------------------------	---------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	16.10.2017	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	01.11.2017	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	13.11.2017	Entscheidung

Betreff

3. Änderung der Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel - Jugendamt - Vollzeitpflege

Beschlussvorschlag:

Die 3. Änderung der Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel- Jugendamt – für die Vollzeitpflege wird in der Fassung, wie sie sich aus der Anlage 1 zur Vorlage XVIII-0190/2017 ergibt, beschlossen.

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
Mittel stehen	☐ zur Verfügung	☐ nicht zur Verfügung	☐ nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	☐ Mehrerträge/-einzahlungen bei	☐ Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:

Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	☒ unterstützt ☐ behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	☒ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	☒ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	☐ unterstützt ☐ behindert

5

Begründung:

Der Gesetzgeber verpflichtet die Jugendämter, für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche geeignete Formen der Familienpflege gemäß § 33 Abs. 2 SGB VIII zu schaffen und auszubauen.

10

Die Vollzeitpflege wurde durch die Abteilung Jugend- und Erziehungshilfe aufgrund dieser gesetzlichen Verpflichtung neu konzeptioniert. Dies hat zur Folge, dass die Ausgestaltung der einzelnen Pflegeformen in die bestehenden Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel – Jugendamt – für die Vollzeitpflege zu integrieren ist.

15

Mit den vorgesehenen Änderungen wird insbesondere das Ziel der Gewinnung von Sozial- und Sonderpädagogischen Pflegestellen sowie die Schaffung von Betreuungsmöglichkeiten bei kurzzeitig notwendiger Unterbringung im Rahmen von Hilfe zur Erziehung und auch bei Inobhutnahmen verfolgt. Finanzielle Anreize für potenzielle Pflegeeltern werden geboten, um dieses Ziel zu erreichen.

20

Der Fokus ist zudem darauf gerichtet, mittel- bzw. langfristig Aufwendungen gegenüber kostenintensiveren Unterbringungen in Heimeinrichtungen einzusparen. Die monatlichen Kosten einer Heimunterbringung betragen zzt. rd. 5.000 €. Die vorgesehenen Kosten in einer familiären Betreuungsstelle hingegen betragen monatlich maximal 2.170 €. Die erfolgreiche Umsetzung der vorgesehenen Konzeptionen der Formen der Familienpflege wird jedoch ausschlaggebend sein, dieses Ziel zu erreichen.

25

Die vorgesehene Änderung der Richtlinie sieht daneben u. a. Verbesserungen bezüglich der Kosten bei notwendigem Nachhilfeunterricht, der Anerkennung von Kosten für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen von Pflegeeltern, Regelungen für die Inanspruchnahme von Supervision und eine Erweiterung der Vorgaben beim Ausscheiden aus dem Pflegeverhältnis (Gründung eines Hausstandes) vor.

30

Die Änderungen sind insgesamt nachvollziehbar in Anlage 2 dargestellt.

35

40

Christiana Steinbrügge

45

Anlagen:

Anlage 1	Entwurf der 3. Änderung der Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel – Jugendamt – für die Vollzeitpflege
Anlage 2	Nachvollzug der Änderungen

50